

Pasching: Trainings- und Spielkonzept eines Fußballvereins stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Umweltinformation dar

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Sportplätzen in Pasching beantragte eine Bürgerin bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (unter anderem) die Übermittlung des „Trainings- und Spielkonzepts“ eines ansässigen Fußballvereins als Umweltinformation. Die Bezirkshauptmannschaft wies den Antrag mit der Begründung ab, es handle sich dabei um keine Umweltinformation im Sinne des Gesetzes.

Gegen diesen Bescheid erhob die Bürgerin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte hauptsächlich vor, dass das Konzept etwa darüber Aufschluss gäbe, wie viel Lärm entstehen würde oder mit wieviel künstlicher Beleuchtung zu rechnen sei. Außerdem habe sich die Behörde in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren betreffend die Bewilligung der Rodung einer Waldfläche zur Errichtung von Sportplätzen auf das Trainings- und Spielkonzept gestützt.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen im vorliegenden Fall zum Ergebnis, dass der Beschwerde Folge zu geben war.

Die zentrale Frage des Verfahrens, ob es sich bei einem „Trainings- und Spielkonzept“ um eine Umweltinformation im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handeln kann, beantwortete das Landesverwaltungsgericht aus mehreren Gründen im konkreten Fall positiv. Grundsätzlich stellen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer und sonstiger materieller Form über Maßnahmen, die sich auf Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, Umweltinformationen dar. Somit auch das gegenständliche Konzept, zumal die auf den Sportanlagen ausgeübte Tätigkeit, nämlich Art und Umfang der Durchführung von Trainings- und Sportveranstaltungen, zumindest Lärm- und (bei Flutlichtbetrieb) auch Lichtemissionen verursacht, die sich auf die Umwelt auswirken.

Dazu kommt im vorliegenden Fall, dass das Trainings- und Spielkonzept als Entscheidungsgrundlage in einem behördlichen Bewilligungsverfahren diente, nachdem die Begründung eines Rodungsbewilligungsbescheides teilweise wörtlich auf der in diesem Konzept enthaltenen Projektbeschreibung beruhte. Da auch keine sonstigen Ausschlussgründe vorlagen – wie etwa die erforderliche Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen –, war der Beschwerde hinsichtlich der Übermittlung des Trainings- und Spielkonzepts Folge zu geben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-551755](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.